

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser u. Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-605202/5-319/15	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 08.03.2017	6	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Umweltausschuss	21.03.2017	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	24.03.2017	☐	☒			
☒ Kreistag	05.04.2017	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechts- konvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 16	
Gefertigt: 16.34	Beteiligt: 16.3	16	III	Landrat	zur Beschlussausführung.	
				gez. Radeck	(Handzeichen)	

Betreff:

Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“ HE 21 hier: 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“ und angrenzende Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Danndorf, Velpke innerhalb der Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“ und angrenzende Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Danndorf, Velpke innerhalb der Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt wird beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 6	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Veranlassung

- 5 Mit Schreiben vom 21.12.2015 beantragte die Gemeinde Danndorf die Herausnahme eines Teilbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Velpker Schweiz“.

10 Als Begründung wurde angegeben, dass die Gemeinde Danndorf beabsichtigt, einen Lebensmittelmarkt im Gemeindegebiet anzusiedeln. Investor und Betreiber soll die Firma NORMA sein, die bereits ihre Zusage gegeben hat. Als einziges Grundstück kommt die Fläche parallel zur L 647, südlich der Ortslage, in Frage. Es handelt sich um die Flurstücke 154, 496/2 und 153, jeweils teilweise, Flur 7, Gemarkung Danndorf. Das Grundstück eignet sich besonders, weil es verkehrstechnisch günstig an der L 647 gelegen ist und die benötigte Größe von ca. 0,6 ha aufweist. Allerdings liegt ca. die Hälfte
15 der Fläche im LSG „Velpker Schweiz“.

Für den Fall, dass sich weitere Betriebe in dem Bereich ansiedeln möchten, beantragte die Gemeinde Danndorf die Herausnahme von zusätzlichen 2,2 ha, insgesamt lt. Antrag ca. 2,8 ha (lt. Geoportal gerundet 2,9 ha). Diese Größenangabe wurde im anstehenden
20 Beteiligungsverfahren (Unterlagen C und D) zugrunde gelegt. Die zusätzliche Fläche betrifft die Flurstücke 152, 151, 496/1 und 150, jeweils teilweise, Flur 7, Gemarkung Danndorf, und liegt vollständig im LSG „Velpker Schweiz“.

25 Von der Gesamtfläche ist jedoch abzusetzen der Flächenanteil für den geplanten Lebensmittelmarkt, der nicht im LSG „Velpker Schweiz“ liegt (ca. 0,3 ha). Die tatsächliche Herausnahmefläche aufgrund des Antrages der Gemeinde Danndorf beläuft sich somit auf ca. 2,5 ha.

II. Grund des Änderungsverfahrens

30 Die Verordnung über das LSG „Velpker Schweiz“ und angrenzende Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Danndorf, Velpke innerhalb der Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt vom 30.03.1992 (LSGVO) bestimmt, dass der Charakter des Gebietes zu erhalten ist. Verboten sind u. a. bauliche Anlagen aller Art.

35 Der Kreisausschuss hat am 03.06.2016 den Beschlussvorschlag angenommen, dass das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Velpker Schweiz“ zur Entlassung einer Teilfläche südlich der Ortslage Danndorf eingeleitet werden soll (Drucksache 48/2016).

40 Seitens der Verwaltung wurde im Nachhinein vorgeschlagen, die landkreiseigene ehemalige Campingplatzfläche „Am Immenhus“ im anstehenden Änderungsverfahren neu mit in das LSG „Velpker Schweiz“ aufzunehmen. Das Beteiligungsverfahren umfasste somit nicht nur die Lösungsfläche bei Danndorf sondern auch die Erweiterung des
45 LSG „Velpker Schweiz“ um eine Fläche in Velpke.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 6	Jahr 2017

50 III. Verfahren

Nach § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) wurde am 02.09.2015 das vorgeschriebene, förmliche Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die Beteiligungsfrist endete am 17.10.2016. Hausintern wurden
55 jene Geschäftsbereiche beteiligt, die Öffentliche Belange zu vertreten hatten. Es wurden weitere 23 externe Träger öffentlicher Belange beteiligt, 14 Stellen der nach dem Naturschutzgesetz anerkannten Vereinigungen, sowie acht weitere Institutionen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung
60 über das Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“ einschließlich der Karten und der Begründung wurde mit Schreiben vom 06.09.2016 in die Wege geleitet und fand in der Zeit vom 05.10.2016 bis einschließlich 07.11.2016 bei der Samtgemeinde Velpke sowie beim Landkreis Helmstedt statt.

65 Der im Beteiligungsverfahren versendete bzw. ausgelegte Verordnungsentwurf einschließlich Karten und Begründung sind als Unterlagen C und D beigelegt.

IV. Anregungen, Bedenken und Abwägung

70 Im Folgenden werden die Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren erläutert. Die vollständigen Stellungnahmen und die ausführliche, rechtliche und fachliche Würdigung ist der Unterlage E zu entnehmen. Es wird jeweils in Klammern auf die Kapitel dieser Unterlage verwiesen.

75 ***Hausinterne Stellungnahmen (TÖB)***

Von den beteiligten Geschäftsbereichen (Kap. 1.1 – 1.9) hat die Untere Jagdbehörde (Kap. 1.5) eine Anregung übermittelt, der GB Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionschutz (Kap. 1.9) hat Bedenken geltend gemacht. Die Stellungnahme des GB Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz führt zum Wegfall des § 1 Abs. 2 und zur Änderung des § 2.
80

Träger öffentlicher Belange (TÖB)

85 Von den insgesamt 23 TÖB (Kap. 2.1 – 2.23) haben 11 TÖB keine Stellungnahme eingereicht, acht TÖB keine Bedenken geäußert und vier TÖB Stellungnahmen abgegeben.

Die LWS Netz GmbH & Co. KG Wolfsburg (Kap. 2.10), die Deutsche Telekom Technik GmbH (Kap. 2.20) und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Kap. 2.22) weisen in unterschiedlichem Maße auf ihre jeweilige Betroffenheit hin.

Die Stellungnahmen des Nds. Forstamtes Wolfenbüttel in Verbindung mit der Stellungnahme auf die im Vorfeld durchgeführte Unterrichtung gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 NWaldLG (Kap. 2.21) führt zu einer Verkleinerung der von der Gemeinde Danndorf beantragten Lösungsfläche und zur Änderung des § 1 Abs. 1. Die Herausnahmefläche beträgt nunmehr ca. 2,0 ha statt wie ursprünglich vorgesehen ca. 2,5 ha.
95

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 6	Jahr 2017

100 **Anerkannte Naturschutzvereinigungen**

Von den 14 beteiligten Naturschutzvereinigungen (Kap. 3.1 – 3.14) wurden keine Stellungnahme abgegeben.

105 **Sonstige betroffene Institutionen, Vereine etc.**

Es wurden acht sonstige Stellen (Kap. 4.1 – 4.8) beteiligt, davon haben sieben Stellen keine Stellungnahme abgegeben. Das Nieders. Landvolk Braunschweiger Land (Kap. 4.6) hat keine Bedenken zu dem Entwurf der 1. Änderungsverordnung geäußert.

110 **Ergebnis der öffentlichen Auslegung**

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

115 **V. Weiteres Verfahren und Kosten**

Nach Beschlussfassung der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“ und angrenzende Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Danndorf, Velpke innerhalb der Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt ist die Verordnung nach § 11 Abs. 1 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt zu veröffentlichen.

125 Zudem muss das geänderte LSG gemäß § 14 Absatz 10 Satz 1 NAGBNatSchG vor Ort kenntlich gemacht werden.

Aus diesen Verpflichtungen entstehen Kosten.

130 **VI. Anlage und zusätzliche Unterlagen zur Information**

Anlage A: Beschlussfassung der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“ und angrenzende Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Danndorf, Velpke innerhalb der Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt einschließlich Karte

Erläuterung zum Kartenausschnitt Anlage A
Punktreihe: Grenze des LSG „Velpker Schweiz“
Schraffierte Fläche: Löschung LSG-Fläche

140 Unterlage B: Begründung zur Beschlussfassung der 1. Änderungsverordnung
Unterlage C: Entwurf 1. Änderungsverordnung für das Beteiligungsverfahren
Unterlage D: Begründung zum Entwurf der 1. Änderungsverordnung für das Beteiligungsverfahren
145 Unterlage E: Stellungnahmen und Auswertung/Abwägung
Unterlage F: LSGVO „Velpker Schweiz“ mit Karte

**1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“
und angrenzende Landschaftsteile
im Bereich der Gemeinden Danndorf, Velpke
innerhalb der Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Landschaftsteil wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“ vom 30.03.1992, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01.06.1992, aufgehoben. Der aus dem Schutz entlassene Landschaftsteil in der Gemarkung Danndorf mit einer Größe von ca. 2,0 ha wird auf der zur Verordnung vom 30.03.1992 gehörenden Karte gelöscht.

§ 2

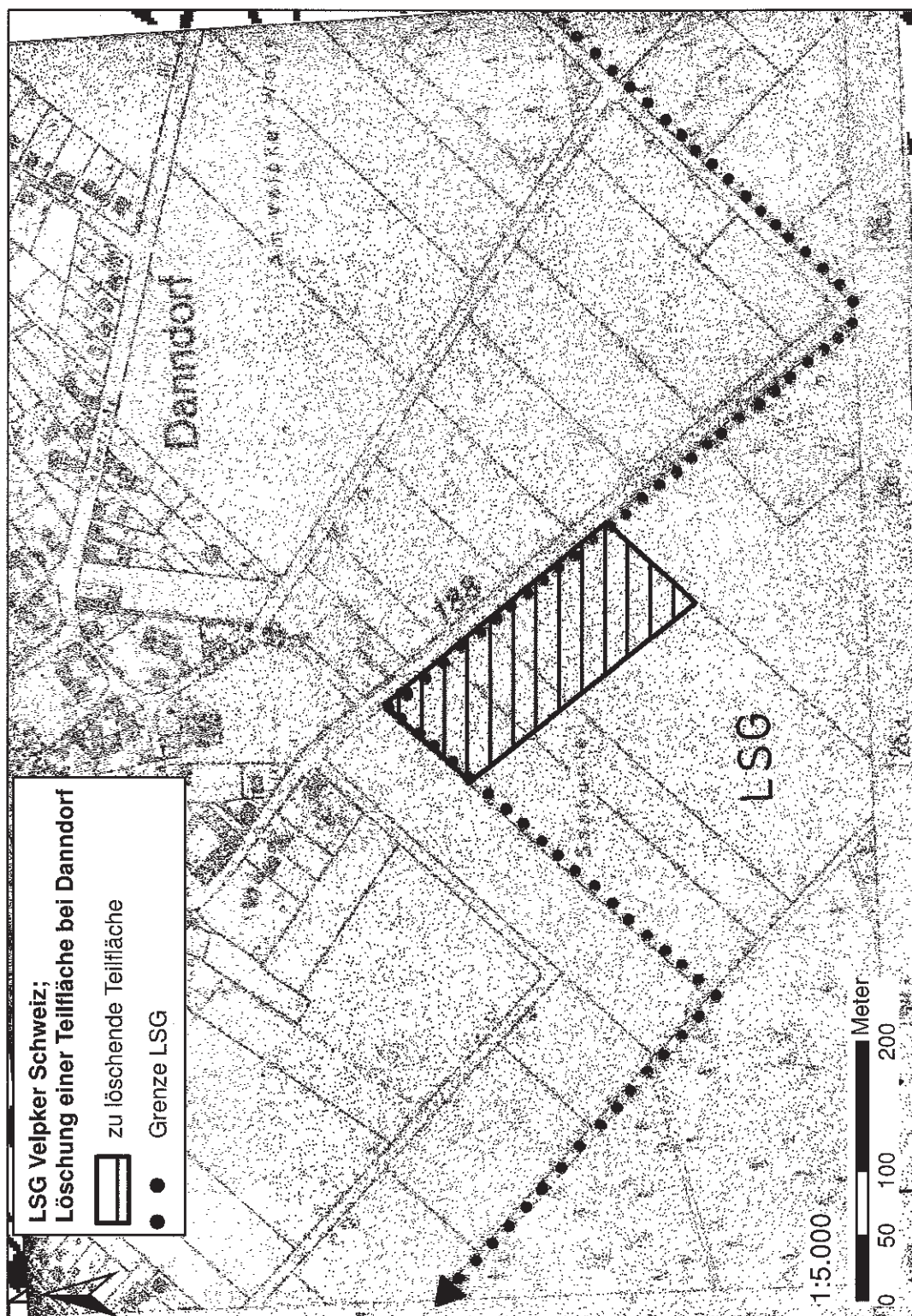
- (1) Die Abgrenzung des gelöschten Landschaftsteiles in der Gemarkung Danndorf ist auf der als Anlage mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet und waagerecht schraffiert eingetragen. Die neue Grenze verläuft entlang der dargestellten schwarzen Umrandung des gelöschten Landschaftsteils an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite. Der Graben neben dem rechten Rand des gelöschten Landschaftsteils verbleibt im Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“.
- (2) Die Karte im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Ausfertigungen der Karte sind beim Landkreis Helmstedt und der Samtgemeinde Velpke hinterlegt und können während der Amtszeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den

Landkreis Helmstedt
Der Landrat



**Begründung
zur 1. Verordnung zur Änderung
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“
und angrenzende Landschaftsteile
im Bereich der Gemeinden Danndorf, Velpke
innerhalb der Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt
vom XX.YY. 2017**

Zu § 1 (1)

Die Gemeinde Danndorf plant die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes südlich der Ortslage Danndorf an der L 647. Die Fläche liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“. Daher wurde von der Gemeinde Danndorf die Herausnahme eines Teilbereiches in Größe von ca. 2,5 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“ für den beabsichtigten Lebensmittelmarkt sowie für weitere Betriebe, die sich ggf. dort ansiedeln wollen, beantragt.

Resultierend aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Velpker Schweiz“ wird ein Abstand zwischen der Lösungsfläche und dem südöstlich liegenden Wald eingehalten. Dieser Abstand beträgt ca. 103 m im Norden und ca. 89 m im Süden. Die Lösungsfläche ist nunmehr ca. 2,0 ha groß.

Aus Sicht der Gemeinde Danndorf und der Samtgemeinde Velpke spricht nichts dagegen, den Waldabstand einzuhalten, und von der beantragten Lösungsfläche abzuweichen.

Zu § 2 (4)

Zusätzlich wird die durch den Kreistag beschlossene Änderungsverordnung einschließlich der dazugehörigen Karten auf der Website des Landkreises Helmstedt einzusehen und als Pdf-Datei herunterzuladen sein.

**1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“
und angrenzende Landschaftsteile
im Bereich der Gemeinden Danndorf, Velpke
innerhalb der Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt
vom 30.03.1992**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Landschaftsteil wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“ vom 30.03.1992, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01.06.1992, aufgehoben. Der aus dem Schutz entlassene Landschaftsteil in der Gemarkung Danndorf mit einer Größe von 2,9 ha wird auf der zur Verordnung vom 30.03.1992 gehörenden Karte gelöscht.
- (2) Gleichzeitig werden landkreiseigene Flächen des ehemaligen Campingplatzes in der Gemarkung Velpke mit einer Größe von 4,7 ha neu unter Schutz gestellt und mit in die zur Verordnung vom 30.03.1992 gehörenden Karte aufgenommen. Für den in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung festgelegten Landschaftsteil wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“ vom 30.03.1992, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01.06.1992, ergänzt.

§ 2

- (1) Die Abgrenzung des gelöschten Landschaftsteiles in der Gemarkung Danndorf ist auf der als Anlage mit veröffentlichten Karte 1 im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet und waagerecht schraffiert eingetragen. Die neue Grenze verläuft entlang der dargestellten schwarzen Umrandung des gelöschten Landschaftsteils an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite.
- (2) Die Abgrenzung der neu zu schützenden Teilfläche in der Gemarkung Velpke ist auf der als Anlage mit veröffentlichten Karte 2 im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet und senkrecht schraffiert eingetragen. Die neue Grenze verläuft entlang der dargestellten schwarzen Umrandung des neu zu schützenden Landschaftsteils an der nicht dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite.

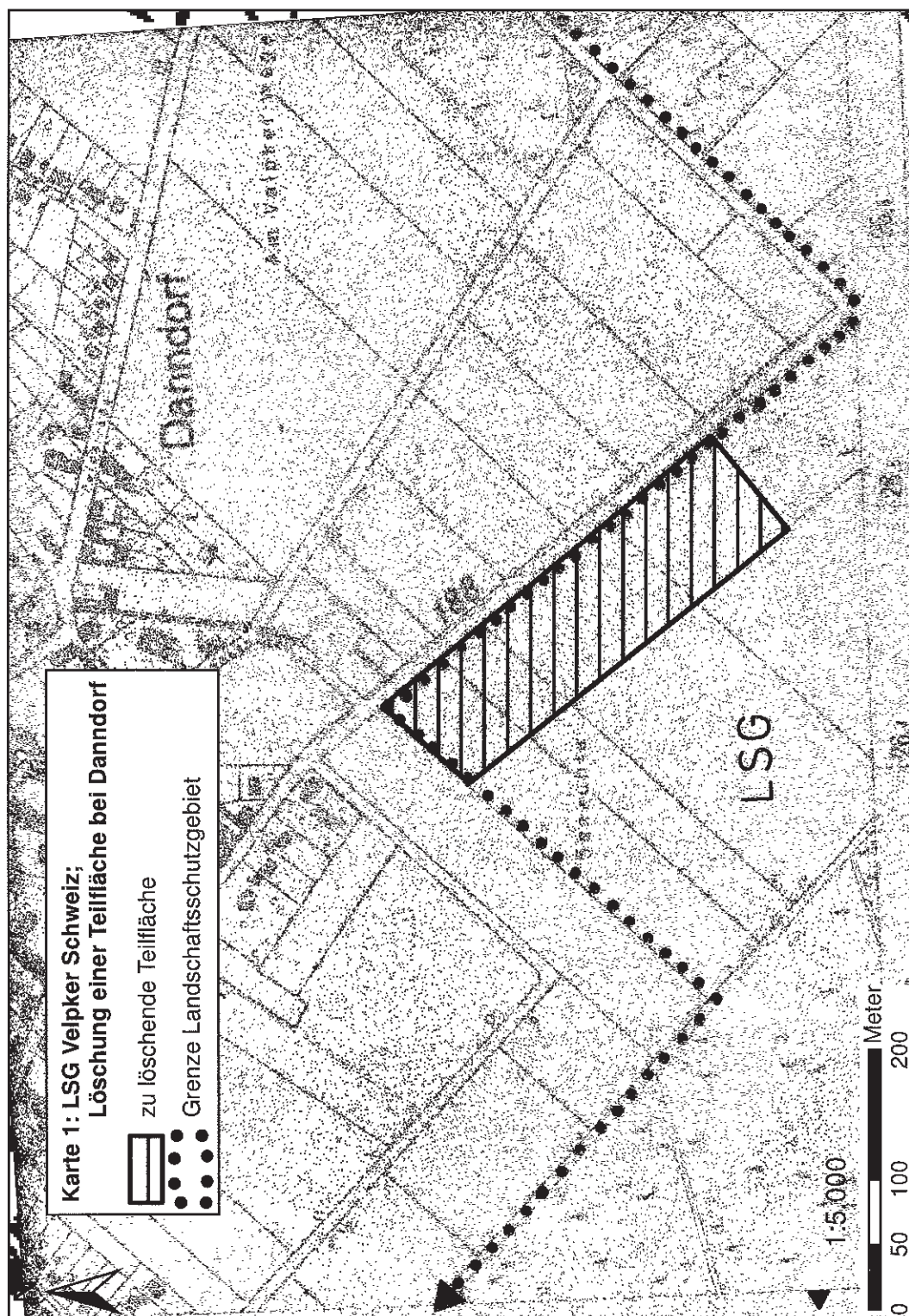
- (3) Die Karten 1 und 2 sowie die zur gesamten Übersicht mit veröffentlichte Karte 3 im Maßstab 1 : 15.000 sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Ausfertigungen der Karten sind beim Landkreis Helmstedt und der Samtgemeinde Velpke hinterlegt und können während der Amtszeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

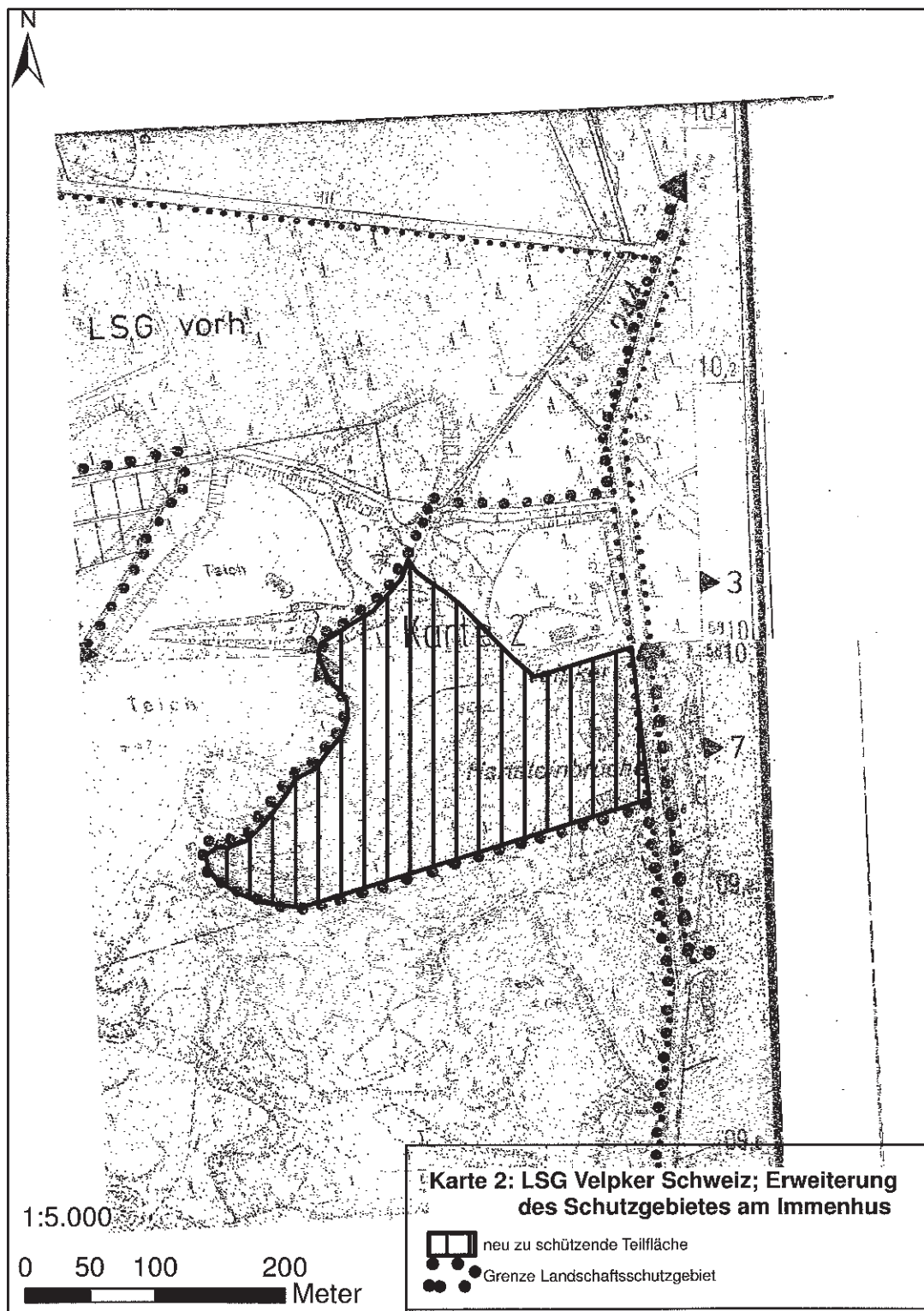
§ 3

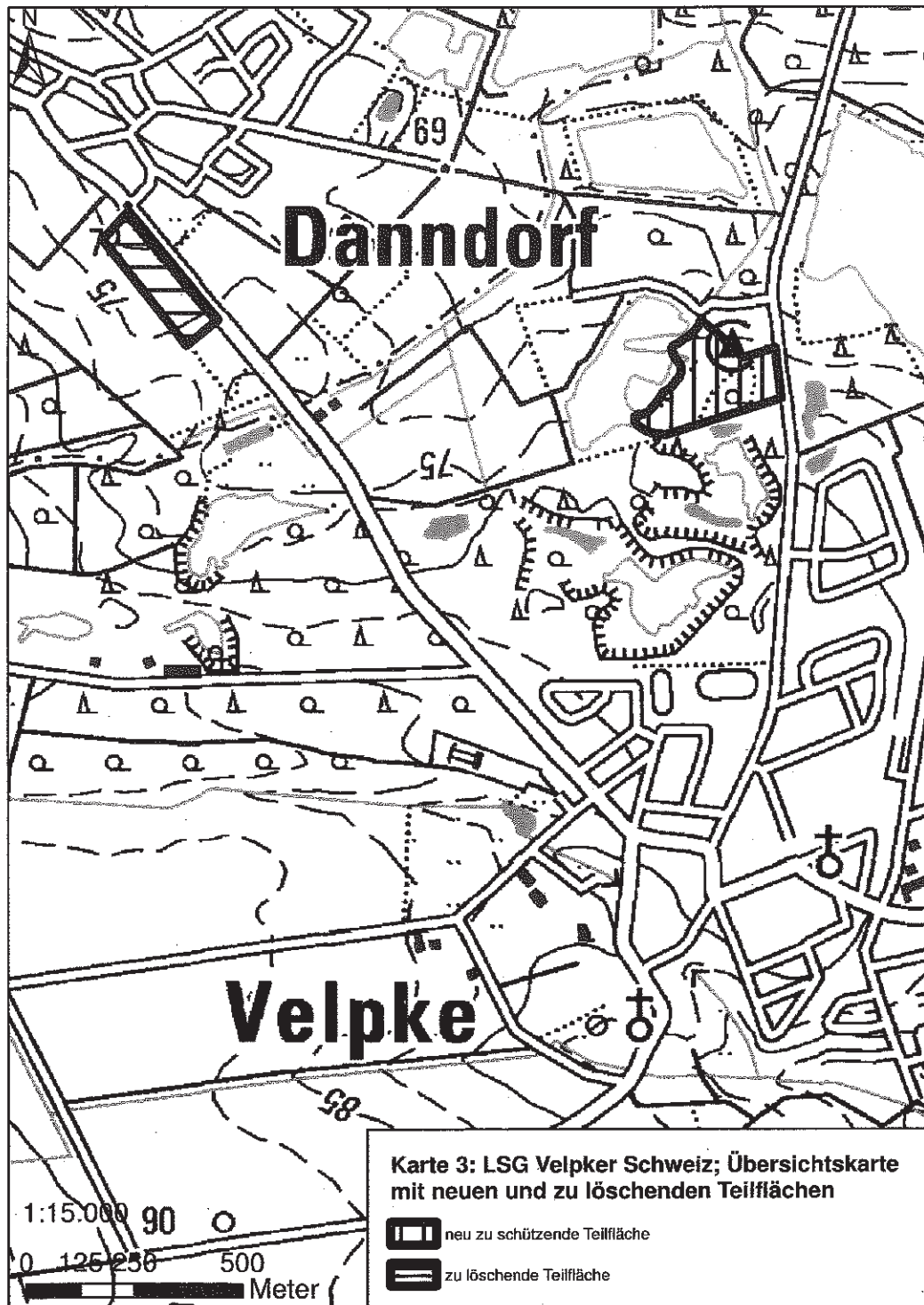
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den XX.XX.XXXX

Landkreis Helmstedt
Der Landrat







Entwurf Beteiligungsverfahren

**Begründung
zur 1. Verordnung zur Änderung
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“
und angrenzende Landschaftsteile
im Bereich der Gemeinden Danndorf, Velpke
innerhalb der Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt
vom XX.XX. XXXX**

Zu § 1 (1)

Die Gemeinde Danndorf plant die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes östlich der Ortslage Danndorf an der L 647. Die Fläche liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“. Daher wurde von der Gemeinde Danndorf die Herausnahme eines Teilbereiches in Größe von 2,8 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“ für den beabsichtigten Lebensmittelmarkt sowie für weitere Betriebe, die sich ggf. dort ansiedeln wollen, beantragt. Die zu löschende Fläche hat lt. Geoportal gerundet die Größe von 2,9 ha.

Zu § 1 (2)

Die Flächen des ehemaligen Campingplatzes in der Gemarkung Velpke hat der Landkreis Helmstedt im Jahre 2011 mit Finanzmitteln aus der Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erworben. Die Flächen liegen am Rand eines ehemaligen Steinbruchs, in dem Sandstein abgebaut worden war und der sich jetzt mit Wasser gefüllt hat. Auf den erworbenen Flächen sollen die Ziele des Naturschutzes gem. § 1 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt werden und insbesondere Natur und Landschaft nach Beendigung der Campingplatznutzung wieder so hergestellt und entwickelt werden, dass sie der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Bei der Entwicklung der Flächen und vor allem der Wiederherstellung gestörter Flächen soll vorrangig die Sukzession genutzt werden. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung ist zu erwarten, dass sich auf den Flächen ein naturnaher Laubwald entwickelt.

Südlich der Landkreis-Flächen befindet sich ein Kammolchlaichgewässer, überwinternde Kammolche wurden auf dem Campingplatzgelände nachgewiesen. Ebenfalls südlich befindet sich ein für den Naturschutz wertvoller Bereich in Niedersachsen. Auf den Landkreis-Flächen wurden bereits im Jahre 2008 insgesamt 11 Fledermausarten, unter anderem Mopsfledermaus und Kleinabendsegler, nachgewiesen, das Gebiet dient derzeit als Nahrungs- und Wanderungshabitat.

Der besondere naturschutzfachliche Wert ergibt sich insbesondere aus der Lage im Raum, dem Wert der angrenzenden Flächen (vor allem Wälder), der Vernetzungsfunktion zwischen diesen angrenzenden Lebensräumen sowie dem derzeitigen Wert und dem erkennbaren Entwicklungspotential auf dem ehemaligen Campingplatz und begründet somit die Aufnahme in das Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“.

Teilflächen sind bereits in eine Umweltbildung durch den Partner FEMO einbezogen werden. FEMO hat beispielsweise einen Erlebnispfad eingerichtet, der die naturnahe Entwicklung, insbesondere Waldentwicklung, auf dem ehemaligen Campingplatz erlebbar macht.

Zu § 2 (4)

Zusätzlich wird die durch den Kreistag beschlossene Änderungsverordnung einschließlich der dazugehörigen Karten auf der Website des Landkreises Helmstedt einzusehen und als Pdf-Datei herunterzuladen sein.

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“

Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

Aus den Kommentaren zu den einzelnen Einwendungen gehen auch die beabsichtigten Änderungen im Verordnungstext, bzw. die beabsichtigen Ergänzungen in der Begründung und die beabsichtigten Änderungen in der Kartendarstellung hervor.

Die beabsichtigten Änderungen sind in den Kommentaren jeweils unterstrichen.

Stand: 14. Februar 2017

1 Hausinterne Stellungnahmen

1.1 GB Abfallwirtschaft, Wasser u. Umweltschutz

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

1.2 Untere Abfallbehörde

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

1.3 Untere Wasserbehörde

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

1.4 Technische Abteilung

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

1.5 Untere Jagdbehörde

Gegen die 1. ÄnderungsVO bestehen keine Bedenken. Ich rege an, dass bei einer anstehenden textlichen Änderung die ordnungsgemäße Jagdausübung in § 7 VO aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Detlef Looch

Kommentar:

Die Anregung wird bei einer späteren generellen Überarbeitung der gesamten LSG-Verordnung „Velpker Schweiz“ Berücksichtigung finden.

1.6 Straßenverkehrsabteilung

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

1.7 Brand- und Katastrophenschutz

Belange des Brand- und Katastrophenschutzes werden nicht berührt.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

1.8 GB Kreisstraßen

Kreisstraßenbelange sind nicht berührt.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

1.9 GB Bauaufsicht

Zur geplanten Änderung der LSGVO „Velpker Schweiz“ bitte ich die folgende Stellungnahme aus meinem Geschäftsbereich zu berücksichtigen.

Planungsrecht

Die Schutzverordnung für das LSG „Velpker Schweiz“ soll hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereiches insofern geändert werden, als am südöstlichen Rand der Ortslage Danndorf eine etwa 2,9 ha große Fläche ausscheiden und ersatzweise nördlich von Velpke im Bereich des ehemaligen Campingplatzes „Am Immenhus“ eine nicht quantifizierte Fläche in das Schutzgebiet aufgenommen werden soll. Den Anlass dazu gibt nach den übersandten Unterlagen eine Planung der Gemeinde Danndorf, einen Einzelhandelsstandort zu entwickeln und im Zusammenhang damit Ansiedlungsmöglichkeiten für nicht näher beschriebene „weitere Betriebe“ zu schaffen. Der Verlust an Schutzgebietsflächen soll nördlich von Velpke kompensiert werden. Zu der so beschriebenen Absicht ergeben sich von hier aus folgende Anmerkungen.

Die Absicht, an der Ausfahrt der L 647 aus Danndorf in Richtung Velpke einen Einzelhandelsstandort zu entwickeln, ist bereits seit längerer Zeit bekannt. Im Zusammenhang damit ist bereits im Jahre 2004 die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke aufgestellt worden, mittels derer eine „Sonderbaufläche – Einzelhandel“ an der Nordostseite der heutigen Landesstraße eingeführt worden ist. Dieser Standort hat sich bis heute trotz mehrerer Anläufe nicht umsetzen lassen und ist inzwischen einer wohnbaulichen Entwicklung anheimgefallen. Entsprechende Absichten für die Entwicklung eines Einzelhandelsstandortes an der Südwestseite der L 647 sind seit etwa 5 Jahren bekannt. Dabei beschränkte sich die Ansiedlungsabsicht bisher auf einen einzelnen Einzelhandelsbetrieb auf dem Flurstück 154. Nachfrage nach weiteren Betriebsstandorten ist hier nicht bekannt.

Für die Flächen, die jetzt aus dem LSG ausscheiden sollen, ist eine planerische Vorbereitung in Gestalt einer (neuerlichen) Änderung des Flächennutzungsplanes bisher nicht in Angriff genommen worden. Es bleibt derzeit also völlig offen, welchen Inhalt und Umfang die ins Auge gefasste Entwicklung haben wird, ob sie eventuell auf überwindbare oder unüberwindliche Hindernisse stößt (Stichworte: straßenbaurechtliche Nutzungsbeschränkungen, Schallschutz für die Wohngebiete nordöstlich der L 647) und ob sich dafür die notwendigen politischen Konstellationen in Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinde finden. Unter diesen Umständen liegt es aus hiesiger Sicht nahe, zunächst die Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für eine diesbezügliche Flächen-nutzungsplan-Änderung durchzuführen, deren Ergebnisse auszuwerten, und erst dann die LSG-VO mit passgenau dem benötigten Geltungsbereich zu ändern. Die Herausnahme der betroffenen Fläche aus dem LSG braucht nach § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB erst im Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses erfolgt zu sein; wesentliche Teile des Verfahrens für eine Flächennutzungsplan-Änderung können also bereits durchgeführt werden, solange noch das LSG in der alten Ausdehnung besteht.

Gegen die beabsichtigte Unter-Schutz-Stellung des ehemaligen Campingplatzes „Am Immenhus“ bestehen formell **grundsätzliche Bedenken**. Für die davon betroffene Fläche gilt bis heute der Bebauungsplan „Am Immenhus“ aus dem Jahre 1976, der dort ein „Sondergebiet – Campingplatz“ festsetzt und insofern nach wie vor Baurecht schafft und die Zulässigkeit entsprechender Vorhaben gewährleistet. Zwar hat es in der Vergangenheit Bestrebungen gegeben, diesen Bebauungsplan zu ändern, das darauf gerichtete Verfahren ist jedoch ohne Ergebnis eingestellt worden, so dass es bis heute bei der rechtswirksamen Baugebietsfestsetzung geblieben ist. Die Schutzgebietsverordnung würde also formell auf eine Satzung treffen, die eine mit dem Schutzzweck unvereinbare Nutzung für zulässig erklärt. Es entstünde mithin – freilich mit umgekehrten Vorzeichen – dieselbe Situation, die für den Änderungsbereich am Rande von Danndorf gerade zum Anlass für die Entlassung aus dem LSG genommen wird.

Dass inzwischen der Landkreis selbst Eigentümer der neu unter Schutz zu stellenden Fläche ist, und dass dessen Interesse sich gerade auf die Entwicklung von Natur und Landschaft und nicht auf die bauliche Nutzung richtet, führt zwar dazu, dass es keinen „Kläger“ geben wird, der die Untere Naturschutzbehörde wegen des damit verbundenen Rechte- und Wertverlustes vor einen „Richter“ bringen wird, an der förmlichen Kollision zwischen der Schutzverordnung und der nach wie vor Baurecht schaffenden gemeindlichen Satzung ändert dies jedoch nichts. Bevor es zur Unter-Schutz-Stellung kommt, muss vielmehr der Bebauungsplan „Am Immenhus“ in dem dafür

vorgesehenen Verfahren von der Gemeinde Velpke für den betroffenen Teilbereich aufgehoben werden.

Ich bitte mich, über den Ausgang des Verfahrens entsprechend schriftlich zum o.g. Aktenzeichen, zu informieren.

63, den 08.09.2016

Gez. Wagner

Kommentar:

Vor Beginn des Beteiligungsverfahrens war entschieden worden, dass nicht nur die Lösungsfläche bei Danndorf Bestandteil der 1. Änderungsverordnung für das LSG „Velpker Schweiz“ sein soll sondern auch die Erweiterung des LSG um die Flächen des ehemaligen Campingplatzes „Am Immenhus“, Velpke. Somit beinhaltete der Entwurf der 1. Änderungsverordnung für das Beteiligungsverfahren zum einen die Löschung der Fläche bei Danndorf und zum anderen die Hereinnahme der Fläche bei Velpke.

Wegen der grundsätzlichen Bedenken der Bauaufsicht gegen die beabsichtigte Unter-Schutz-Stellung der Flächen des ehemaligen Campingplatzes „Am Immenhus“ wurde mit der Gemeinde Velpke Kontakt aufgenommen. Diese erklärte, dass sie nicht beabsichtigt, den B-Plan für den betreffenden Bereich zu ändern.

Unter Berücksichtigung des Einwandes der Bauaufsicht werden die landkreiseigenen Flächen „Am Immenhus“ somit nicht in das LSG aufgenommen.

Der Änderungsverordnung wird nun nur noch eine Karte für den Lösungsbereich in Danndorf beigelegt. Die im Beteiligungsverfahren beigelegten Karten für die Erweiterung des Schutzgebietes sowie für die Gesamtübersicht entfallen.

Die Anmerkung zur Lösungsfläche bei Danndorf wird zur Kenntnis genommen.

2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i.V.m. § 14 (1) NAGNatSchG

2.1 Samtgemeinde Velpke

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.2 Gemeinde Velpke

Die Stellungnahme wurde durch die Samtgemeinde Velpke abgegeben.

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.3 Gemeinde Danndorf

Die Stellungnahme wurde durch die Samtgemeinde Velpke abgegeben.

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.4 Feldmarkinteressentschaft Danndorf

2.5 Feldmarkinteressentschaft Velpke

2.6 Forstgenossenschaft Velpke

2.7 Gänse- und Schweineweideninteressentschaft Danndorf

2.8 Katasteramt Helmstedt

2.9 Finanzamt Helmstedt

2.4 – 2.9: Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2.10 LWS Netz GmbH & Co. KG Wolfsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf ihr Schreiben vom 06.09.2016 zur oben genannten Verordnung.

Im nördlichen Geltungsbereich der Erweiterung des Schutzgebietes am Immenhus (ehem. Campingplatz) betreiben wir Mittel- und Niederspannungsleitungen sowie Gasversorgungsleitungen zur öffentlichen Versorgung.

Die zur Zeit gültigen Übersichtsplänen haben wir dieser Mail zu ihrer Information als Anlage beigelegt.

Sofern der Bestand die Unterhaltung sowie Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen unserer Versorgungsleitungen weiterhin möglich sind bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung zur LSGVO „Velpker Schweiz“.

Mit freundlichen Grüßen

LSW Netz GmbH & Co.KG

i.A. René Koch

Kommentar:

Bestand, Unterhaltungs- sowie Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen der LWS-Versorgungsleitungen bleiben wie bisher möglich, da davon abgesehen worden ist, die landkreiseigenen Flächen des ehemaligen Campingplatzes Velpke unter Schutz zu stellen.

2.11 Wasserverband Vorsfelde

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.12 Polizeiinspektion Wolfsburg/Helmstedt

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.13 Zweckverband Großraum Braunschweig

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.14 Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.15 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.16 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

2.17 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

2.18 BA für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

2.16 – 2.18: Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2.19 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

2.20 Deutsche Telekom Technik GmbH

„Sehr geehrte Damen und Herren,
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Randbereich der zu schützenden Teilfläche und im Randbereich der zu löschenden Teilfläche befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Michael Bartsch

i. V.

Ralf Kröhl“

Kommentar:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen und zukünftigen TK-Linien sind weiterhin gewährleistet.

2.21 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Wolfenbüttel

Sehr geehrte Damen und Herren,

der meinerseits in meiner Stellungnahme als Beratungsforstamt vom 05.07.2016 gemachten Anregung, die zukünftige Grenze des LSG auf den annähernd 100 m nordwestlich der Waldparzelle liegenden Feldweg mit Graben zu legen und so mit einer im Gelände nachvollziehbaren Abgrenzung einen sicheren Pufferbereich zum Wald zu behalten, wurde in der kartenmäßigen Darstellung zum vorliegenden Entwurf zur Änderung der LSG-VO offensichtlich nicht gefolgt.

Es bleibt abzuwarten, ob sich bei einer Beibehaltung dieser Abgrenzung im Rahmen der Bauleitplanung der als Grundsatz der Raumordnung im RROP für den Großraum Braunschweig geforderte Vorsorgeabstand von 100 m hinsichtlich Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen zu Waldrändern (RROP Beschreibende Darstellung III, 2.2 Abs. 3) durchsetzen lässt.

In Bezug auf die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes am Immenhus bestehen von hiesiger Seite keine grundsätzlichen Bedenken. In den Jahren 2006/2007 wurden in dem Bereich von der Gemeinde zum Zwecke geänderter baulicher Nutzungen aber Verfahren zu Änderungen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes durchgeführt. Es wäre daher aus meiner Sicht zu prüfen, ob rechtsgültige Flächennutzungsplan- und Bebauungsplandarstellungen bestehen, die mit den Schutzgebietsbestimmungen des LSG vereinbar sind oder diesen möglicherweise widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Berthold Soppa

Nachrichtlich: Stellungnahme als Beratungsforstamt vom 05.07.2016

Sehr geehrte Frau Käker,

im Zusammenhang mit dem von Ihnen übermittelten Schreiben zur Entlassung einer Teilfläche bei Danndorf aus dem Landschaftsschutzgebiet „Velpker Schweiz“ habe ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft nachfolgende Anmerkung:

Im Zuge des Verfahrens zur Herausnahme eines Teilbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet wäre aus meiner Sicht zumindest ein Puffer von 100 m gegenüber der Waldparzelle im Südosten einzuhalten, entsprechend dem Grundsatz der Raumordnung aus dem RROP 2008 für den Großraum Braunschweig, als Vorsorgeabstand hinsichtlich Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen zu Waldrändern (RROP Beschreibende Darstellung III, 2.2 Abs. 3). Dieser Pufferbereich parallel zur Straße könnte durch die knapp 100 m nordwestlich der Waldparzelle in Luftbild zu erkennende markante Geländelinie (Weg/Graben?) eindeutig abgegrenzt werden, und sollte der Klarheit halber auch weiterhin innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verbleiben,.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Berthold Soppa

Kommentar:

Aus waldfachlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass der Landkreis Helmstedt nicht über sogenannte fachkundige Personen im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 NWaldLG verfügt. Insofern besitzen die Stellungnahme des Beratungsforstamtes vom 05.07.2016 auf die Unterrichtung gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 NWaldLG sowie die Stellungnahme im Beteiligungsverfahren vom 04.10.2016 besonderes fachliches Gewicht. Es sind keine fachlichen Gründe erkennbar, von diesen Stellungnahmen abzuweichen.

Daher wird die von der Gemeinde Danndorf beantragte Löschung nicht im vollen Umfang umgesetzt. Es ergibt sich folgende Änderung:

Der Abstand der Lösungsfläche zum südöstlich liegenden Wald beträgt ca. 103 m im Norden und ca. 89 m im Süden. Die Lösungsfläche ist dadurch nicht mehr ca. 2,5 ha sondern ca. 2,0 ha groß. Der Graben zwischen der Lösungsfläche und der Pufferzone zum Wald verbleibt im LSG.

Die Kartendarstellung für die Lösungsfläche wurde entsprechend neu gestaltet.

Der Hinweis bezüglich der Erweiterung des LSG wird zur Kenntnis genommen. Es wurde zwischenzeitlich davon abgesehen, die landkreiseigenen Flächen des ehemaligen Campingplatzes Velpke unter Schutz zu stellen.

2.22 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die geplante Herausnahme eines Teilbereiches und Neuausweisung des o.a. Landschaftsschutzgebietes werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, berührt.

Der Teilbereich, der aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) herausgenommen werden soll, befindet sich auf der Westseite der L 647 im Abschnitt 100 zwischen den Stationen ca. 1550 und 1870.

Die Fläche der geplanten Neuausweisung befindet sich westlich der B 244 im Abschnitt 385 zwischen Station ca. 1085 und 1200.

Gegen die Verordnung bestehen in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich gehe davon aus, dass der Straßenkörper der Bundesstraße soweit möglich nicht in den Bereich des geplanten Schutzgebietes einbezogen wird, damit die per Gesetz übertragenen hoheitlichen Aufgaben auch weiterhin ohne Einschränkungen ausgeführt werden dürfen.

Für die Bereiche in denen das Landschaftsschutzgebiet über die Bundes- und Landesstraße verläuft bitte ich in der Verordnung durch Freistellungen sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen, der dazugehörigen Straßennebenanlagen und des Straßenbegleitgrüns sowie die Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen auch weiterhin ohne Einschränkungen durchgeführt werden dürfen.

Ich bitte mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und die Ausweisung des Schutzgebietes sowie das Inkrafttreten der Verordnung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Pansegrau

Kommentar:

Straßenkörper der B 244 werden nicht in das LSG „Velpker Schweiz“ einbezogen, da davon abgesehen worden ist, die landkreiseigenen Flächen des ehemaligen Campingplatzes Velpke unter Schutz zu stellen.

2.23 NLWKN Betriebsstelle Süd

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

**3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i.V.m. § 38 (1)
NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen**

3.1 BUND

3.2 NABU

3.3 Niedersächsischer Heimatbund

3.4 Jägerschaft Helmstedt

3.5 Naturschutzverband Niedersachsen

3.6 Glatzer Gebirgsverein

3.7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

3.8 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems

3.9 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen

3.10 Landesfischereiverband Weser-Ems -Sportfischerverband-

3.11 Aktion Fischotterschutz

3.12 Anglerverband Niedersachsen

3.13 Verein Naturschutzpark

3.14 Heimatbund Niedersachsen

3.1 – 3.14: Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc.

4.1 Kreisnaturschutzbeauftragter Thomas Keller

4.2 Kreisnaturschutzbeauftragter Hans-Ulrich Köckeritz

4.3 Kreisjägermeister Christian Köchy

4.4 Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen

4.5 Geopark Trägerverein Braunschweiger Land - Ostfalen

4.1 – 4.5: Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

4.6 Nieders. Landvolk Braunschweiger Land

Keine Bedenken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen!

4.7 Stiftung Naturlandschaft

4.8 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen

4.7 – 4.8 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

5 Stellungnahmen von Privatpersonen auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 (2) NAGNatSchG

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

107.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Velpker Schweiz" und angrenzende Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Danndorf, Velpke innerhalb der Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt vom 30. 03. 1992

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes - NNat G - vom 21. 03. 1990 (Nieders. GVBl. S. 86), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Danndorf, Velpke und Wahrstedt wird zum Landschaftsschutzgebiet - HE 21 - erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:25000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus den beim Landkreis Helmstedt und bei der Samtgemeinde Velpke aufbewahrten Karten im Maßstab 1:5000, die von jedermann während der Amtszeiten kostenlos eingesehen werden können. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 737 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes ist zu erhalten. Er wird u. a. bestimmt durch die abwechslungsreiche Landschaft mit aufgelassenen Sandsteinbrüchen, durch Bodenabbau entstandene Wasserflächen, vorherrschende Laubmischwälder und eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.
- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist:
 1. die Erhaltung und Förderung des naturraumtypischen Landschaftscharakters sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. die Erhaltung der durch früheren Sandsteinabbau entstandenen Wasserflächen mit angrenzendem Bruchwald und die durch Kiesgewinnung entstandenen Flachwasserflächen als Lebens- und Entwicklungsraum für typische Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung von Erlen-Birkenbruchwäldern als Lebensraum für typische Tier- und Pflanzenarten,
 4. die Erhaltung der Grünländereien zur Erhöhung der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen und zur Vernetzung mit Wiesenflächen des Drömlings,
 5. die Durchgrünung der "Velpker Schweiz" mit Baumgruppen, Gebüsch und Hecken als landschaftsgliedernde und ökologisch wertvolle Elemente zu erhalten und zu fördern.

§ 3

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten, die dem § 2 (Schutzzweck) zuwiderlaufen:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise

zu stören, insbesondere durch den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten,

2. an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, Freizeiteinrichtungen zu schaffen, zu zelten, zu baden oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
3. Wasserflächen oder Tümpel zu beeinträchtigen oder in anderer Weise in ihrem Bestand zu gefährden sowie den Bodenwasserhaushalt in den Bruchwäldern zu verändern, Naßstellen und Gräben zu beseitigen, zu verändern oder zu verunreinigen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Fließgewässern, insbesondere des Katharinenbaches und der Schomburgriede, bleibt hiervon unberührt,
4. die Anlage von Fischteichen,
5. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
6. das Einbringen und Zwischenlagern von Bodenbestandteilen auf Grünland, die Entnahme von Bodenbestandteilen. Ausgenommen hiervon sind der gereigte Bodenabbau sowie die Ablagerung des Räummaterials, das bei der Gewässerunterhaltung anfällt, und die Instandhaltung von Melkplätzen,
7. Feldgehölze, Bäume, Hecken und Gebüsch zu roden, zu beschädigen oder zu zerstören, und Aufforstungen mit nicht standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen,
8. außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze Kleinkraftfahrzeuge, Motorräder und Kraftfahrzeuge zu fahren, zu waschen, zu reinigen, instandzusetzen oder abzustellen. Rechte der Anlieger und der Landwirtschaft sind nicht berührt,
9. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsflächen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen (z.B. Gas, Wasser), Werbeanlagen, Camping-, Zelt- und Lagerplätze, Angelstege, Sportanlagen und militärische Anlagen zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Ausgenommen sind der Bau von Weideschuppen, Weidezäunen und Forstschutzzäunen und jagdlichen Anlagen ortsüblicher Bauart sowie Elt-Leitungen unter 30 kV, wassergebundener Wegebau und Anlagen für landwirtschaftliche Beregnung,
10. die Neuanlage von Dränagen auf Grünland. Vorhandene Dränagen dürfen nur weiterbenutzt, instand gesetzt oder erneuert werden, sofern sie nicht den besonderen Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigen. Ausgenommen ist das Durchleiten von Dränwasser bzw. die Neuanlage von Dränsammlern zum Vorfluter,
11. das Fliegenlassen von Modellflugzeugen, das Betreiben von Modellbooten und das Drachenfliegen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Wird durch eine nach § 3 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen.
- (2) Im übrigen kann von Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 5

Verpflichtungen

Die von der Naturschutzbehörde für erforderlich angesehene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hat der Ei-

Waisenhaus-Druckerei GmbH
Böttgerstraße 9
3300 Braunschweig

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 13 vom 1. 06. 92

gentümer oder Nutzungsberechtigte nach erfolgter Abstimmung zu dulden (§ 29 (1) NNatG):

1. die Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen und von Sandtrockenrasen,
2. das Anpflanzen und die Unterhaltung von Hecken und Feldgehölzen mit standortgerechten Gehölzen,
3. das Bepflanzen der Böschungen von Wasserläufen mit standortgerechten Gehölzen, soweit es der Gewässerquerschnitt zuläßt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 64 Nr. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes. Diese kann gemäß § 65 ABs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

(1) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige rechtmäßige Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

§ 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Velpker Schweiz" im Landkreis Helmstedt vom 02. 01. 1969, veröffentlicht im Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 26. 02. 1969, tritt außer Kraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Helmstedt, 30. 03. 1992

Landkreis Helmstedt
– als untere Naturschutzbehörde –

S

Langer
Landrat

Niebuhr
Oberkreisdirektor

LEGENDE

- LSG vorh.
- LSG neu
- Auszukl. Flächen
- Kreisgrenze

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Velpker Schweiz und angrenzende Landschafts-
teile" im Bereich der Gemeinden Dannndorf,
Velpke in der Samtgemeinde Velpke im
Landkreis Helmstedt

Drs. 6/2017
Unterlage F

LANDKREIS HELMSTEDT
K. 1:25.000
Helmstedt, den 30. März 1992
AZ. 16-605202-20

aus: Helmstedt

